

Versicherungsmaklervertrag

Zwischen dem Versicherungsmakler Krause & Stahl Versicherungsmakler GmbH & Co.KG

-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

und Frau Herrn Firma Eheleute

-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber betraut den Makler mit der Wahrnehmung seiner zukünftigen Versicherungsangelegenheiten. Sofern besonders vereinbart, kann diese Vereinbarung auch auf bereits bestehende Versicherungsverhältnisse ausgedehnt werden (siehe § 2, Ziff. 2). Nicht gegenständlich sind in jedem Fall die gesetzlichen Sozialversicherungen, sofern dieses nicht privatwirtschaftliche Versicherungsverträge berührt. Die Empfehlung einer gesetzlichen Krankenkasse steht dem Makler frei.

Dem Makler obliegt im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Beschaffung des möglichen Versicherungsschutzes zur Deckung der Risiken des Auftraggebers.

Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er ist weder direkt noch indirekt an einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften beteiligt und steht wirtschaftlich auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat.

Der Auftraggeber stellt dem Makler die für seine Tätigkeitsdurchführung erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und zeitnah zur Verfügung. Die Maklertätigkeit beginnt unabhängig vom Beginn dieses Vertrages erst mit Erhalt der Unterlagen und Informationen. Änderungen der Risikoverhältnisse zeigt der Auftraggeber unverzüglich dem Makler an, damit der Makler von Fall zu Fall tätig werden kann.

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Makler ihn telefonisch, schriftlich, per E-Mail und Messenger kontaktieren darf. Diese Regelung gilt auch über die Beendigung des Maklervertrages hinaus, sofern der Auftraggeber sein Einverständnis nicht widerrufen hat. Der Widerruf zu dieser Regelung kann jederzeit erfolgen.

§ 2 Leistungsumfang des Maklers

Neben der Vermittlung und Verwaltung der Versicherungsverträge unterstützt der Makler den Auftraggeber auf Wunsch bei der Schadensregulierung.

Die Tätigkeit des Maklers kann auch auf bereits bestehende Versicherungsverträge des Auftraggebers ausgedehnt werden, sofern dieses auf Seite 2 entsprechend vereinbart wird. Eine spätere Ausdehnung auf weitere oder andere schon bestehende Versicherungen des Auftraggebers bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Der Makler berücksichtigt bei seiner Tätigkeit in aller Regel nur Versicherungsgesellschaften, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten und Maklercourtage in handelsüblicher Höhe zahlen (vgl. § 4). Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

§ 3 Vollmacht

Die Vertretungsbefugnisse des Maklers gegenüber den Versicherungsunternehmen ergeben sich aus der vom Auftraggeber erteilten Vollmacht. Die Vollmacht wird dem Makler in einer gesonderten Urkunde erteilt, welche Anlage dieses Vertrags ist. Die Erteilung mehrerer Vollmachten (z.B. bei gleichzeitiger Bearbeitung mehrerer Verträge) ist zulässig.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung des Versicherungsmaklers in Form einer laufenden Courtage bzw. Provision trägt gewohnheitsrechtlich das Versicherungsunternehmen. Sie ist Bestandteil der Versicherungsprämie, so dass dem Auftraggeber durch den Versicherungsmaklervertrag keine zusätzlichen Kosten entstehen. Hiervon Abweichendes muss zwischen Auftraggeber und Makler vereinbart werden. Eine gesonderte Entgeltvereinbarung (z. B. bei courtagefreien Tarifen) steht dem Maklervertrag, abweichend von § 2 Ziff. 3, nicht entgegen. Ansprüche des Auftraggebers auf Rückvergütung sind ausgeschlossen.

§ 5 Vertragsdauer

Der Versicherungsmaklervertrag wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen. Vertragsbeginn ist das Datum der Unterschrift. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf gekündigt, verlängert er sich um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist immer möglich.

§ 6 Haftung

Die Haftung des Maklers ist im Falle fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Summe begrenzt, die jeweils im Rahmen der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler vom Gesetzgeber vorgegeben wird. Diese ist aktuell auf einen Betrag in Höhe von 1.300.380 EUR je Schadensfall begrenzt. Die jährliche Gesamtleistung für Vermögensschaden beträgt 2.600.760 EUR. Grundlage hierfür ist § 34 d Abs. 2 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 9 der Versicherungsvermittlerverordnung. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Pflichtversicherung aufrecht zu erhalten. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungssumme und Jahresgesamtleistung in der Pflichtversicherung alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) unterliegt und erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung der Höhe nach an. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

Ansprüche auf Schadenersatz aus dem Maklervertrag wegen einer fahrlässigen begangenen Pflichtverletzung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit haben musste.

Bei Schadenersatzansprüchen gegen den Makler die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, gelten keine Haftungsbeschränkungen oder verkürzte Verjährungsbestimmungen, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Einwilligung in die Datenerhebung

Der Maklervertrag gilt nur zusammen mit der angehängten Einwilligungserklärung gemäß DSGVO. Widerruft der Auftraggeber diese Erklärung, so erlischt der Maklervertrag und die Zusammenarbeit mit dem Makler ist beendet, da dieser seinen Auftrag gegenüber den DSGVO Vorgaben nicht mehr erfüllen kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat durch eine Regelung zu erfolgen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

Ergänzung zu § 2, Ziffer 2 (Konkretisierung in Bezug auf bestehende Versicherungsverträge)

Dieser Versicherungsmaklervertrag bezieht sich auf

- die nachstehend angekreuzte/n bestehende/n Versicherung/en
 alle bestehenden und zukünftig beim Makler abgeschlossenen Verträge

Privatversicherungen

- Lebens- +/ priv. Rentenversicherung
 Berufsunfähigkeitsversicherung
 Krankenvoll-(Zusatz-)Versicherung
 Unfallversicherung
 Privathaftpflichtversicherung
 Diensthauptpflichtversicherung
 Tierhalterhaftpflichtversicherung
 Haus-/Grundstückhaftpflichtvers.
 Kraftfahrzeugversicherung

Privatversicherungen (Fortsetzung)

- Wohngebäudeversicherung
 Hausratversicherung
 Glasversicherung
 Rechtsschutzversicherung
 Reisegepäckversicherung
 Reisekrankenversicherung
 Elektronikversicherung
 Sterbegeldversicherung
 Freizeitvers. (z.B. Wassersport)

Betriebsversicherungen

- Gebäudeversicherung
 Inhaltsversicherung + Glas
 Betriebshaftpflichtversicherung
 Elektronikversicherung
 Transportversicherung
 Maschinenversicherung
 Rechtsschutzversicherung
 Berufshaftpflichtversicherung
 Kraftfahrtversicherung(en)
 Betriebliche Altersversorgung

Ergänzung zu § 4, (Separate Entgeltvereinbarung)

Für die Betreuungstätigkeit inkl. Bereitstellung der FinassKundenApp (Digitaler Versicherungsordner) erhebt der Versicherungsmakler eine jährliche Servicepauschale vom Auftraggeber (30 €/Singles, 60€/Paar oder Familie, 180 € Unternehmen). Diese wird erstmals am 01.08 bzw. 01.02. nach Beginn des Maklermandates fällig und ist dann jährlich wiederkehrend vom Auftraggeber zu entrichten. Die Servicegebühr wird im SEPA Lastschriftverfahren vom Konto des Auftraggebers erhoben (Hiermit erteilt der Auftraggeber sein Einverständnis für folgende

IBAN:

Die Gläubiger ID des Maklers lautet DE31ZZZ00002525582

Wichtiger Hinweis für Auftraggeber:

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Regelungen des Maklervertrages an. Wird eine Höherversicherung über den gesetzlichen Umfang (vgl. § 6 dieses Vertrages) hinaus gewünscht? Ja Nein

Ort, Unterschrift Auftraggeber

Wetzlar, Unterschrift Makler